



Stellungnahme des BDG zum Entwurf des „Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.12.1999

Vorbemerkungen

Nordrhein-Westfalen ist ein dichtbesiedeltes Bundesland, in dem Lagerstätten wie Sand, Kies, Braunkohle etc. wirtschaftliche Bedeutung haben. Neben dem Aspekt der öffentlichen Nutzung ist im Zusammenhang mit dem Bodenschutz auch der wissenschaftliche Ansatz nicht ohne Bedeutung. Der BDG sieht als Berufsverband für Geowissenschaftler durch die Ausgestaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW das Geologische Landesamt in der Pflicht, federführend die Aufgabenwahrnehmung für die Bereiche Geologie und Hydrologie, Rohstoffe und Ablagerungen sowie Nutzungsansprüche als neutrale und kompetente Landesstelle zu übernehmen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

Die Anmerkungen in einzelnen

ZUSCHRIFT
12/ 3796
alle HoP

§ 4 (Pflichten anderer Behörden)

Mit Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 08.10.1999 schlagen wir vor, den §4(2) sinngemäß folgendermaßen zu ändern:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plan-genehmigungen hat eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen Vorrang. Die mit der Aufstellung befassten Stellen haben vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un-bebauten Flächen besonders zu prüfen, ob vergleichbare Flächen für eine Wieder-nutzung vorhanden und deren Nutzungsmöglichkeiten verhältnismäßig sind.

Begründung: Der Vorrangcharakter der Wiedernutzung wird im vorliegenden Entwurf impliziert, jedoch nicht konkretisiert. Der dort zu interpretierende Prüfumfang ist unseres Erachtens zu unbestimmt. Wir fordern daher die Pflicht zur Vergleichsprüfung und Verhältnismäßigkeitsbetrachtung.

§§ 5 - 9 (Erfassung, Kataster, Datenübermittlung etc.)

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass aus praktischen Erwägungen eine landes-einheitliche Vorgehensweise (möglichst kompatibel zu anderen Bundesländern) in Be-zug auf System, Inhalt und Umfang vor bzw. mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fest-stehen muß.

§ 12 (Bodenschutzgebiete)

Der BDG fordert weiterhin, als „zuständige Behörde“ zur Festlegung von Bodenschutzgebieten die oberste Bodenschutzbehörde zu benennen. Inwieweit (z.B. bis zu einer bestimmten Größenordnung der Bodenschutzgebiete) auch die oberen Bodenschutzbehörden dafür ermächtigt werden können, ist erst nach einer mindestens fünfjährigen Anlaufphase zu entscheiden.

Begründung: Da die Festlegung von Bodenschutzgebieten zusammen mit Verboten sowie Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen erfolgt, ist dieser Schritt durch fachlich neutrale und kompetente Instanzen zu bestätigen. Durch die Zusammenarbeit zwischen MURL und GLA ist diese Anforderung erfüllt. Weiterhin sind die gem. Abs. 2 zu informierenden Stellen derart beschrieben (z.B. in NRW anerkannte Naturschutzverbände), dass eine Beteiligung der obersten Bodenschutzbehörde nötig ist. Der BDG hält auch die Einführung einer fünfjährigen Karenzzeit für erforderlich, um einer zu raschen und evtl. gegen Gleichheitsgrundsätze verstoßenden Schutzzonenausweisung begegnen zu können.

§ 13 (Bodenschutzbehörden)

Die technische und personelle Ausstattung der oberen und unteren Bodenschutzbehörden ist essenziell für die Bearbeitung der Fragestellungen des Bodenschutzes. Hier sind besonders die Kreise und kreisfreien Städte betroffen, die bezüglich des Gesetzesentwurfes Aufgaben „zur Erfüllung nach Weisung“ wahrnehmen sollen.

Der BDG fordert die fachliche und sachliche Mindestausstattung der unteren Bodenschutzbehörden gemäß MURL-Festlegungen sowie eine Klarstellung des Ausdrucks „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“.

Begründung: Die vom MURL vorgegebene fachliche und sachliche Mindestausstattung der unteren Bodenschutzbehörden ist nach Ansicht aller Beteiligten ein wichtiger Schritt zur Darstellung der Behördenkompetenz nach außen. Hier weisen wir auch auf unsere nachfolgend zu § 15 dargelegten Vorschläge hin. Bezüglich der „Pflichtaufgaben“ ist eine Konkretisierung des Aufgabenspektrums wiederum nicht enthalten.

§ 15 (Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis)

Nach Wegfall des ehemaligen § 15(4) schlagen wir vor, den neuen § 15(4) folgendermaßen zu ändern:

*Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **müssen** sich die zuständigen Behörden entweder Dritter, insbesondere Sachverständiger und Untersuchungsstellen im Sinne des § 18 BBodSchG und des § 17 dieses Gesetzes bedienen **oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die behördliche Qualifikation ist auf Anfrage der Beteiligten diesen darzulegen.***

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, wenn Entscheidungen der zuständigen Behörden ohne den Nachweis einer fachlichen Qualifikation erfolgen. Die Behörden sollten sich entweder in den Bescheiden auf die Ausführungen der im Entwurf genannten beteiligten Dritten berufen oder zumindest durch Unterschrift eines mit gleichwertiger Qualifikation versehenen Behördenvertreters die fachgerechte

Entscheidungsfindung dokumentieren. Es ist nicht praktikabel, jedem Behördenbescheid den Nachweis der Qualifikation beizufügen. Dennoch ist u.E. bei einer Anfrage der Beteiligten die Sachkompetenz zumindest eines mit der Sache befaßten Behördenvertreters nachzuweisen.

Anmerkung: Der BDG hält den geowissenschaftlichen Sachverstand bei der Erfüllung dieses Schutzgesetzes für unerläßlich. Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung D a) lehnt unser Verband eine behördliche Stellenverschiebung von staatlich Bediensteten ohne Fachkompetenz in die jeweiligen Bodenschutzbehörden ab. Der Gesetzgeber ist nach unserer Auffassung gefordert, bei der Durchsetzung seiner Regelungen auf eine fachgerechte, effiziente und anerkannte Arbeit **aller** Beteiligten hinzuwirken.

Wir weisen (**auch im Hinblick auf § 14**) darauf hin, dass die Wahrnehmung fachlich-wissenschaftlicher Aufgaben im Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes eindeutig dem Geologischen Landesamt zugeschrieben werden muss.

§ 17 (Sachverständige und Untersuchungsstellen)

Der BDG unterstützt die zur Zeit in der Diskussion befindliche Ansicht, die Empfehlung „Sachverständige und Untersuchungsstellen für Boden und Altlasten“ vom Juli 1999 als Grundlage für die nach § 17 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung heranzuziehen.

Der BDG fordert, für die Zulassung gem. § 17 (3) das MURL (oder eine vergleichbare Landesinstitution, jedoch keine gewerbliche „durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ zu benennen.

Begründung: Das vom BDG für § 17 (3) als „zuständige Behörde“ favorisierte Modell ist als einziges in der Lage, einen landesweit gleichmäßigen Standard für die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen herzustellen bzw. zu überwachen. Auch zur Kooperation bzw. Anerkennung mit anderen Bundesländern ist eine möglichst NRW-einheitliche zuständige Behörde wünschenswert.

Bezugnehmend auf unsere Forderung, dass auch die Behördenvertreter die Fachkompetenz bzw. Weiterbildung nachweisen müssen, halten wir ebenso eine Überprüfung dieser Qualifikationen in einer möglichst hohen Kompetenzebene für notwendig.

Weiterhin wäre die Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen und Untersuchungsstellen auf der einen Seite sowie den ausführenden Behörden auf der anderen Seite von möglichen Zwängen befreit. Eine möglichst umfassende Neutralität gegenüber der zulassenden Behörde ist notwendig.

Eine gewerbliche Zulassungsstelle ist für die Bearbeitung der gestellten und u.U. hoheitlich wirkenden Aufgaben nicht akzeptabel.

Unter Hinweis auf unsere Position zum **§ 16** halten wir auch für diese Fragestellung eine Festlegung der Zuständigkeiten bzw. Handlungsgrundlagen vor bzw. mit Inkrafttreten des Landesbodenschutzgesetzes für unerläßlich.

§ 19 (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)

Die Grundlagen zur Festsetzung des Ausgleichsanspruches sind weiterhin nicht geregelt. Wir halten den Verweis auf eine Durchführungsverordnung für notwendig. Die in der Vorbemerkung unter E und F angeführten Aussagen lassen eine einheitliche und nachvollziehbare Anwendungsvorschrift zwingend erforderlich erscheinen.

Gez.: Prof. Dr. D. Doherr, BDG-Vorsitzender

H. J. Meyer
BDG-geschäftsführer